

# **SYNOPSIS**

## **MusikschulSatzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am .... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsträger und Nutzungsberechtigte**

- (1) Die Städtische Musikschule „Johann Crüger“ ist eine kulturelle, öffentliche, nicht rechtsfähige Einrichtung, **in Trägerschaft** ~~die von der Stadt Guben getragen wird.~~
- (2) Die Musikschule ~~ist~~ **trägt die Bezeichnung** „Anerkannte Musikschule **des Landes Brandenburg**“ im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg.
- (3) Die Musikschule ist Mitglied im **Landesverband der Musik- und Kunstschulen Brandenburg e.V. (VdMK Brandenburg e.V.)** und im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM).
- (4) Der Besuch der Musikschule ist jedermann im Rahmen dieser Satzung und der weiteren Bestimmungen der Gebührensatzung gestattet.
- (5) ~~Die Räumlichkeiten der Musikschule können nach vertraglicher Vereinbarung für Kurse und Workshops im künstlerischen und musikalischen Bereich genutzt werden. Die Kurse und Workshops sind zeitbegrenzt und können nur in der unterrichtsfreien Zeit angeboten werden. Die Entscheidung zur Durchführung erfolgt durch die Musikschule bzw. die Stadt Guben.~~

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Die Aufgabe der Musikschule ist es, interessierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklungsfähigkeit an **die Musik und Tanz** heranzuführen, Interessen und Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern. ~~Die Förderung Ziel ist es Möglichkeiten zum des gemeinschaftlichen Musizierens in der Musikschule, in den allgemein bildenden allgemeinbildenden Schulen, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens ist ein Ziel der Ausbildung. zu eröffnen und zu fördern.~~
- (2) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler erhalten eine gezielte Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.
- (3) Prüfungen **können** ~~werden~~ nach den Richtlinien und Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen **e.V.** auf Wunsch ~~in der jeweiligen Ausbildungsstufe (Unter-/Mittel- und Oberstufe)~~ durchgeführt **werden**.

### § 3 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr, **Ferien und Feiertage** sowie die ~~Ferien- und Feiertagsordnung der Musikschule~~ entsprechen denen der **staatlichen allgemein-bildenden allgemeinbildenden** Schulen im Land Brandenburg.

### § 4 Aufnahme und Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme des Unterrichts kann jederzeit in Abhängigkeit von der Anzahl der freien Kapazitäten im jeweiligen Unterrichtsfach erfolgen. Anspruch auf Zuordnung zu einem Lehrer nach Wahl besteht nicht. Anträge auf Aufnahme ~~können mündlich oder~~ **müssen** schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular gestellt werden. Sie sind an keine Frist gebunden.
- (2) Die Aufnahme steht im Ermessen der Musikschule.—Sie **und** wird rechtsverbindlich **wirksam** mit der Unterzeichnung des ~~Vertrages~~ **Aufnahmeantrages** mit der Musikschule durch den volljährigen Schüler, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter, **und der Zusendung des Gebührenbescheides.**
- (3) Mit der Unterzeichnung des ~~Vertrages~~ **Aufnahmeantrages** wird **werden die Satzung und** die ~~Musikschul- und~~ Gebührensatzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ **in ihrer jeweils aktuellen Fassung** anerkannt.
- (4) Eine ~~Abmeldung~~ **Kündigung des Unterrichtsverhältnisses** ist **nur** schriftlich ~~und~~ jeweils ~~nur~~ zum Ende eines Quartals möglich. (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember). Sie **Die Kündigung** muss ~~mindestens~~ **spätestens** einen Monat ~~vorher dem vor Ablauf des Quartals Sekretariat der Musikschule zugegangen~~ **eingegangen** sein. (28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November)
- (5) Schüler können durch die Musikschule vom Unterricht ausgeschlossen und ~~der mit den Eltern / Schülern geschlossene Vertrag~~ **das Unterrichtsverhältnis** fristlos gekündigt werden, wenn sie in schwerwiegender Weise wiederholt gegen die ~~Schulordnung~~ **Satzungen der Städtischen Musikschule Johann Crüger** verstoßen haben oder die Unterrichtsgebühr nicht gezahlt wird. **Der vorgenannte Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungspflicht für die Unterrichtsgebühren.**

### § 5 Unterricht

- ~~(1) Einzelheiten zur Durchführung des Unterrichtes ergeben sich aus der Schulordnung.~~
- (2) **(1)** Eine ~~Wochen~~ **Unterrichtsstunde** in der Musikschule im Instrumental- und Gesangsunterricht beträgt je nach gewähltem ~~Gebührentarif gemäß § 2~~

## SYNOPSIS

~~Gebührensatzung 45 oder 30 Minuten. Aus organisatorischen und pädagogischen Gründen kann bei Gruppenunterricht (45 Minuten, 2 Schüler) die Unterrichtszeit geteilt werden.~~

- (3) ~~(2)~~ Der Unterricht im Fachbereich Tanz beträgt 90 Minuten.
- (4) ~~(3)~~ In den Fächern Musikgarten/**Musikalische Früherziehung** beträgt die Unterrichtszeit 45 Minuten. ~~und in der Musikalischen Früherziehung 60 Minuten.~~
- ~~(5) Fernbleiben vom Unterricht befreit nicht von der Verpflichtung zur Gebührensatzung.~~
- ~~(6) Neben der Unterrichtserteilung können in der unterrichtsfreien Zeit Kurse und Workshops im Bereich Kunst, Schauspiel, Musik oder Tanz angeboten werden. Die Durchführung von Workshops und Kursen kann durch Personen erfolgen, die die Musikschule bzw. die Stadt Guben zeitlich begrenzt vertraglich verpflichtet.~~

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ vom ... (Datum der Satzung = Tag der Beschlussfassung) tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Musikschulsatzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ vom 25. Oktober 2006 außer Kraft.

Guben,

Bürgermeister